

**Satzung über die Erhebung von
Benutzungsgebühren für das Kurhaus Freiamt
- Kurhausgebührensatzung vom 04.11.2025 –**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und der §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 04.11.2025 folgende Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für das Kurhaus Freiamt beschlossen:

§ 1 Kurhausbenutzungsgebühren

Die Gebühren für die Benutzung des Kurhauses Freiamt betragen:

I. Für die Benutzung des Hallenbades mit seinen Nebeneinrichtungen gilt die besondere Satzung über die Erhebung der Bade- und Saunagebühren.

II. Raumnutzungsgebühren

1. Festsaal inklusive Bühne

- Tanz- und Diskoveranstaltungen	500,00 €
- Familienfeiern	400,00 €
- Beschallungsanlage	150,00 €
- Auswärtige Vereine und Organisationen, Gruppen	400,00 €
- Auf- und Abbau an gesonderten Tagen	25 % der Grundgebühr
- Örtliche Vereine	
-- 1. Veranstaltung	frei
-- 2. und jede weitere Veranstaltung	150,00 €
-- Hauptversammlungen	frei
-- 6 Theaterproben	frei
-- 4 Konzertproben	frei

2. Lese- und Besprechungszimmer	75,00 €
Kurse bis 1,5 Stunden	25,00 €
Örtliche Vereine	25,00 €
Örtliche Vereine Hauptversammlungen	frei

3. Gaststätte, sofern nicht dauerhaft verpachtet	
nur als Lager	200,00 €
mit Nutzung Geräte	350,00 €

- | | |
|---|----------|
| 4. Küche, sofern nicht dauerhaft verpachtet | |
| bei Saalnutzung mit Spülstraße und Kühlraum | 150,00 € |
| als Vorbereitung und Lager bei Saalnutzung | 80,00 € |

III. Nebenkosten

1) Festsaal

- | | |
|---|------------------|
| - Heizung 01.10. – 30.04. | 105,00 € |
| - Lüftung/Strom bis 100 kWh | 0,50 €/kW |
| - Lüftung/Strom mehr als 100 kWh | Lieferantenpreis |
| - Hausmeister vor Ort | 50,00 €/Stunde |
| - Hausmeister Rufbereitschaft | 13,00 €/Stunde |
| - Security, Brandwache Feuerwehr | Kostenweitergabe |
| - Müll, vom Veranstalter zu entsorgen, bei Nichtbeachtung | 80,00 € |
| - Grundreinigung | 200,00 € |

2) Gaststätte (nicht dauerhaft verpachtet)

- | | |
|---|------------------|
| - Heizung 01.10. – 30.04. | 20,00 € |
| - Lüftung/Strom | Lieferantenpreis |
| - Müll, vom Veranstalter zu entsorgen, bei Nichtbeachtung | 30,00 € |
| - Grundreinigung | 100,00 € |

3) Sicherheitsleistung

- | | |
|-----------------------------|------------------------|
| - Saal | 3-fache Nutzungsgebühr |
| - Gaststätte mit/ohne Küche | 500,00 € |
| - Beschallungsanlage | 400,00 € |

IV: Sonstiges

- | | |
|---|------|
| - Rücktritt bis 4 Wochen vor Veranstaltung | frei |
| - Rücktritt zwischen 27 Tagen und Veranstaltung | 50 % |
| - Pauschalvereinbarungen sind zulässig | |
| - Die Nebenkosten sind jeweils zuzüglich Mehrwertsteuer | |

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Zugleich tritt die bisherige Satzung mit allen ihren Änderungssatzungen außer Kraft.

Gem. § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung wird auf folgendes hingewiesen:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens - oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens - oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Freiamt, den 13.11.2025

gez. Reinbold-Mench
Bürgermeisterin